

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom 3. November 2011¹

GS 37.0819

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994² über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 2

² Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über sein Vorhaben, einen wichtigen der Genehmigung unterliegenden Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung³.

Liestal, 3. November 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 5. Januar 2012.

² GS 32.58, SGS 131

³ Vom Regierungsrat am 24. Januar 2012 auf den 15. Februar 2012 in Kraft gesetzt.